

Boulevard- Restaurants

Benützung des öffentlichen Grundes



B O U L E V A R D - R E S T A U R A N T S

Die Boulevard-Restaurants bestimmen das Ortsbild mit, sie sollen sich optimal in die Altstadt einfügen. Die vorliegenden Bestimmungen sollen die Ausstrahlung der Stadt Sursee aufwerten.



Jährlich, in der Saison vom 1. März bis 31. Oktober, kann der öffentliche Grund für das Betreiben von Boulevard-Restaurants durch gastgewerbliche Betriebe genutzt werden. Ausgenommen sind die offiziellen Markttag sowie Veranstaltungen der Stadt Sursee.



Boulevard-Restaurants, die bis Ende 2013 bewilligt wurden, gelten weiterhin. Neue Restaurantflächen auf öffentlichem Grund benötigen eine Baubewilligung. Bei beantragten Erweiterungen von bestehenden Flächen entscheidet der Stadtrat über das einzuleitende Verfahren.



Die Bewilligungen werden jeweils pro Saison auf den Betrieb und die BewilligungsinhaberIn oder den -inhaber ausgestellt. Sie stützen sich auf die Wirtschaftsbewilligungen der Luzerner Polizei.



Pro Saison wird eine Gebühr von Fr. 40.– pro m² für die bewilligte Gesamtfläche erhoben. Die Gebühr für die Benützung eines öffentlichen Parkfeldes beträgt pro Saison Fr. 500.– zuzüglich Fr. 40.– pro m².



Die Breite richtet sich nach der Fassadenlänge des gastgewerblichen Betriebs.



Zwischen Aussenkante der Wasserrinne (Seite Strasse) und dem Mobiliar muss eine Breite von mindestens 1.50 m für Passanten freigehalten werden. Innerhalb der zur Verfügung gestellten Gesamtfläche kann der Betrieb die Anordnung – zum Beispiel den Zugang zur Gaststätte, die räumliche Abgrenzung usw. – selber bestimmen. Zu beachten ist, dass die Fluchtwege ins Freie jederzeit frei begehbar sind.



Innerhalb der markierten und bewilligten Gesamtfläche dürfen Stühle und Tische, jedoch keine Festbankgarnituren, Barthecken oder dergleichen aufgestellt werden. Die Durchgangshöhe im Gehbereich muss mindestens 2.20 m betragen. Über Nacht sind die Einrichtungen wegzuräumen oder zu sichern. Ausserhalb der Saison ist das gesamte Mobiliar wegzuräumen.

In den Boulevard-Restaurants dürfen die Gäste von 8.00 bis 23.30 Uhr bewirtet werden. Nach 24.00 Uhr dürfen sich keine Gäste mehr in den Boulevard-Restaurants aufhalten.



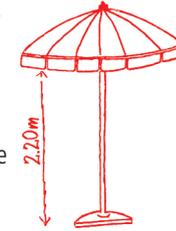
An den Wirt-Ruhetagen dürfen die Flächen nicht durch Dritte genutzt werden und eine Untervermietung jeglicher Art ist verboten.

Das Mobiliar soll sich gut in das Altstadtbild einfügen. Tische, Stühle und Mobiliar sind in Material, Farbe und Form aufeinander abzustimmen, leicht gebaut und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Neuanschaffungen von Mobiliar müssen mit der Stadt Sursee, Öffentliche Sicherheit, besprochen werden.



Sonnenschirme sollen als einzelne Objekte wahrgenommen werden. Die Durchgangshöhe muss mindestens 2.20 m betragen. Aus Gründen der Sicherheit und um die freie Sicht der Passanten nicht zu beeinträchtigen, dürfen Schirme weder schräggestellt werden noch über die bewilligte Fläche ragen.



Mit zusätzlichem Aufstellen von Aussenbuffets, Kühleinrichtungen oder ähnlichem ist Zurückhaltung geboten.

Menü-, Werbetafeln und zusätzliche Gestaltungselemente wie Blumentöpfe für die räumliche Abtrennung und anderes müssen innerhalb der bewilligten Gesamtfläche Platz finden. Pro Betrieb ist grundsätzlich eine Menü- oder Werbetafel mit dezenter Eigen-, aber ohne Fremdwerbung erlaubt.



Das Mobiliar darf weder Alkohol, Tabak- oder andere Fremdwerbung tragen.



Zelte, Überdachungen, Bodenbeläge (ausgenommen zur Ausnivellierung von Unebenheiten), Zäune, Bar-Einrichtungen, Öfen, Wärmestrahler oder andere Heizungen, Beschallungen mittels Verstärkeranlagen sowie Scheinwerfer oder Leuchtgirlanden sind nicht zulässig.



Bepflanzungen sollen dem urbanen Umfeld gerecht werden.



Die BewilligungsinhaberIn oder der -inhaber ist für die tägliche Reinigung der bewilligten Gesamtfläche zuständig. Beschädigungen und Verunreinigungen der Pflasterungen sind zu vermeiden.



Wenden Sie sich bei Fragen im Zusammenhang mit Boulevard-Restaurants an: Stadt Sursee
Öffentliche Sicherheit
Telefon 041 926 91 10
www.sursee.ch



Diese Regelungen treten mit der Saison 2015 in Kraft. Sie sind nicht abschliessend und werden bei Bedarf durch den Stadtrat angepasst.